

18 e) Der Präsident.

- Er leitet die Tätigkeit des Obersten Gerichts, soweit nicht Kollegialorganen Leitungsaufgaben übertragen sind. Da die wichtigsten Leitungsaufgaben bei den Kollegialorganen liegen, liegt bei ihm im wesentlichen die Führung der Verwaltungsgeschäfte.
- Er trägt Verantwortung für die Anleitung der Mitarbeiter des Obersten Gerichts und der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es Fragen der Leitung der Rechtsprechung betrifft. Hinsichtlich der letzteren ist eine Konkurrenz zum Minister der Justiz (s. Rz. 45 zu Art. 92) nicht zu übersehen.
- Er gewährleistet die Durchführung der von der Volkskammer und dem Staatsrat gestellten Aufgaben. Damit kommt die Einordnung des Obersten Gerichts in die Staatsorganisation im Zeichen der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) zum Ausdruck. Die Regelung entspricht der Aufsicht des Staatsrates über das Oberste Gericht (Art. 74, s. Rz. 6 zu Art. 74) und der Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts vor der Volkskammer und dem Staatsrat (Art. 93 Abs. 3, s. Rz. 34 f. zu Art. 93).
- Er gewährleistet das Zusammenwirken mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, insbesondere mit den Leitern der Justiz- und Sicherheitsorgane, und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.
- Er beruft die Oberrichter des Obersten Gerichts. (§ 42 GVG)
- Er kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen. Das gilt auch für die Vizepräsidenten (§ 41 Abs. 5 GVG).

5. Die Leitungsorgane der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militäröber- und Militärgerichte.

19 a) Die Leitungsorgane der Bezirksgerichte sind:

- das Präsidium.

Es hat Hilfsfunktionen und eigene Funktionen.

- In Hilfsfunktion behandelt das Präsidium grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung und ihrer Leitung im Bezirk und berät den Direktor zu wichtigen Fragen des Bezirksgerichts, der Kreisgerichte und der Schiedskommissionen.

Eigene Funktionen sind:

- die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte,
- Bestimmung des Disziplinarausschusses des Bezirksgerichts. (§ 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 GVG)
- der Direktor des Bezirksgerichts.
- Er leitet die Tätigkeit des Bezirksgerichts.
- Er nimmt an der Rechtsprechung teil und kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen oder damit einen Stellvertreter beauftragen.
- Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Gerichten des Bezirks übertragenen Aufgaben.
- Er gewährleistet die Durchsetzung der vom Ministerium der Justiz und vom Obersten Gericht gestellten Aufgaben.
- Er gewährleistet das Zusammenwirken des Bezirksgerichts mit dem Bezirkstag und seinen Organen (s. Rz. 8 zu Art. 92) sowie mit dem Staatsanwalt des Bezirks und den Leitern der anderen Staatsorgane, insbesondere der Sicherheitsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Bezirks, insbesondere mit dem Bezirksvorstand des FDGB. (§ 34 Abs. 1 GVG)
- Er ernennt die Stellvertreter der Direktoren der Kreisgerichte (§§ 34 Abs. 2, 33 Abs. 4 GVG).